

Kartenauftrag

PayLife Black® Karte

Zusendung bitte bis _____
(Bei Telefax-Bestellung bitte Originalauftrag nachreichen.)

Anmerkungsfeld, vom Geldinstitut auszufüllen

Name des Kartenauftraggebers

1 Ich beauftrage die Ausstellung einer Hauptkarte

- PayLife Black Visa zum Jahresentgelt von je EUR 96,- oder PayLife Black World MasterCard®

Gewünschtes Kartendesign für die Hauptkarte

- true black innocent white



Wird kein Design gewählt, wird die Karte in true black ausgestellt.

Sollten Sie bereits eine PayLife Black besitzen und die Ausstellung einer PayLife Black Zweitkarte wünschen, beginnen Sie bitte bei Schritt 2.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich die PayLife Black Karte bis zur Höhe des vereinbarten Verfügungsrahmens (EUR 5.000,- Standardverfügungsrahmen pro Abrechnungsperiode vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen SIX und mir) einsetzen kann.

Sie wünschen einen anderen Verfügungsrahmen?

Gewünschter Verfügungsrahmen: EUR _____
(in 500 Euro-Schritten, z. B. 5.500,-, ab EUR 10.500,- Bankhaftung zwingend erforderlich). Sollte der gewünschte Verfügungsrahmen aufgrund der banküblichen Prüfung nicht möglich sein, nehme ich zur Kenntnis, dass der Standardverfügungsrahmen von EUR 5.000,- zur Anwendung kommt.

2 Zweitkarte

Ja, ich beauftrage für mich zum Jahresentgelt von EUR 44,- eine

- PayLife Black Visa Zweitkarte oder PayLife Black World MasterCard® Zweitkarte

Gewünschtes Kartendesign für die Zweitkarte

- true black innocent white

Wird kein Design gewählt, wird die Karte in true black ausgestellt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich die PayLife Black Zweitkarte bis zur Höhe des vereinbarten Verfügungsrahmens (EUR 5.000,- Standardverfügungsrahmen pro Abrechnungsperiode vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen SIX und mir) einsetzen kann.

Hauptkartennummer (falls bereits vorhanden)

3 Bezahlen mit PIN-Code (anstatt Unterschrift)

Ich stimme zu, dass ich Transaktionen (Bezahlung und Bargeldbehebung) mit PIN-Code bestätigen muss. Ich erhalte diesen automatisch wenige Tage nach Zustellung meiner Karte zugesendet.

- Nein, ich möchte meine Kreditkartenzahlungen mit Unterschrift anstatt mit PIN-Code bestätigen.

Ich erhalte trotzdem wenige Tage nach Zustellung meiner Karte einen PIN-Code zugesendet. Ich benötige diesen in vielen Ländern für das Bezahlen an Terminals mit PIN-Code Eingabe und für weltweite Bargeldbehebungen sowie bei bestimmten Kontaktloszahlungen.



4 Info SMS (rasche Transparenz bei der Kartennutzung)

Ich bin damit einverstanden, dass mich SIX automatisch zur Info SMS anmeldet und stimme den BGB zur Info SMS, die diesem Auftrag angeschlossen sind, zu. Die Info SMS ist für PayLife Black Kunden kostenlos.

Sie erhalten bei jedem Umsatz ab EUR 150,- und zumeist auch bei Beträgen darunter eine SMS mit Händler- und Umsatzdaten. Einen Gesamtüberblick über alle Ihre Umsätze finden Sie in Ihren persönlichen Online Services auf my.paylife.at

Bitte Mobiltelefonnummer in Schritt 6 angeben



5 Online Abrechnung (kostenlos im Serviceportal myPayLife)

Ich stimme zu, dass meine Abrechnung über die erbrachten Leistungen ein Mal im Monat als Download auf my.paylife.at zur Verfügung gestellt wird. Das Einmalpasswort für die dafür notwendige Registrierung für das 3D Secure Verfahren, erhalte ich wenige Tage nach Zustellung der Karte.

- Nein, ich bevorzuge die kostenlose Übermittlung der Abrechnung in Papierform.

Bitte E-Mail-Adresse in Schritt 6 angeben



8

I. Informationen gemäß § 26 iVm § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß §§ 5 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) iVm § 26 ZaDiG:

Diese Informationen finden Sie in den in Folge abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Kreditkarte (Punkt II.4, II.5, II.6, II.7, II.8, II.9), die Entgelte und Wechselkurse (Punkt II.11, II.12, II.13, II.15, II.18), die Anzeigepflichten (Punkt II.5, II.9), Sperrung (Punkt II.10), Haftung des Karteninhabers (Punkt II.9), Änderungen und Kündigung des Kreditkartenvertrages (Punkt II.3 und II.15). Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:

- SIX:
 - SIX Payment Services (Austria) GmbH (SIX)
 - Marxergasse 1B, 1030 Wien, Österreich
 - E-Mail: kreditkarte@paylife.at
 - Registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 54531v
 - SIX ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 (1) Bankwesengesetz/Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at)
- SIX ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (www.wko.at)
- SIX erbringt folgende Zahlungsdienste: Kreditkarten-Services (z. B. MasterCard, Visa) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, die mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, Transaktionen und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet. Mit diesen Hauptleistungen können Nebenleistungen, z. B. Assistance-, Gepäck-, Reise- und Unfallversicherung, verbunden sein.
- Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift des Leistungsbeleges beim Händler, Eingabe eines PIN-Codes, das Drücken der OK-Taste am Terminal, das kontaktlose Vorbeiziehen der Karte an einem Terminal etc.) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.
- Von Ihnen angewiesene Beträge ziehen wir im Lastschriftverfahren ein, nachdem der Zahlungsdienstleister des Händlers (Vertragsunternehmens) Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Entgelte ziehen wir auch im Lastschriftverfahren ein.
- Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich in Papierform. Sofern Sie Ihre Zustimmung erteilen, kommunizieren wir mit Ihnen per E-Mail. Soweit dies vereinbart ist, stehen Ihnen auch andere Kommunikationsmittel, wie z. B. Telefon und Telefax, für die Kommunikation mit uns zur Verfügung. So können Sie etwa Ihren Wunsch, die Karte zu sperren, telefonisch bekannt geben.
- Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt österreichisches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.
- Gerne stellen wir Ihnen jederzeit nach Vertragsabschluss über Aufforderung eine Kopie dieser Information und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unentgeltlich zur Verfügung.
- Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung Ihrer Kreditkartenzahlungen diskutieren wir gerne mit Ihnen. Es stehen Ihnen dafür unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer 01/717 01 - DW 6560 zur Verfügung. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schicken: kreditkarte@paylife.at. Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei der gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Sie können sich auch an die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, wenden.
- Rücktrittsrecht gem § 8 FernFinG: Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Kreditkarte an Sie durch SIX gilt. Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber SIX Payment Services (Austria) GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Kreditkartenvertrag auf unbestimmte Zeit. Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

Fassung Juli 2016

9

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSC)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren.

Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung iSd Datenschutzgesetzes (DSG 2000) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Informationen zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSC)

Das GMSC verpflichtet das Kreditinstitut, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind vom Kreditinstitut bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
 - Konto-/Depotnummer(n); Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
 - Konto-/Depotsalden/-werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots
 - Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse,
- sowie bei juristischen Personen zusätzlich der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:
 - Name
 - Adresse
 - Ansässigkeitsstaat(en)
 - Steueridentifikationsnummer(n)
 - Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)

1. SEPA-Lastschrift Mandat

Ich beauftrage hiermit mein kontoführendes Geldinstitut, diesen Kartenauftrag an SIX (Creditor ID AT16ZZ0000002558) weiterzuleiten. Ich bitte SIX, jeweils vor Lastschritteinzug die monatliche Online Abrechnung auf my.paylife.at zur Verfügung zu stellen bzw. die monatliche Rechnungszusammenstellung an die Adresse des Karteninhabers zu senden. SIX stellt die monatliche Rechnungszusammenstellung mit Mandatsreferenz vor Lastschritteinzug zur Verfügung. Ich ermächtige SIX alle im Zusammenhang mit der Kreditkarte von mir zu entrichtenden Beträge von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von SIX auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Alle Zahlungen sind

von meinem unten stehenden Bankkonto einzuziehen.

Hauptkarte

Geldinstitut (Name, Adresse)

IBAN

BLZ

Zweitkarte

Geldinstitut (Name, Adresse)

IBAN

BLZ

2. Erklärungen des/der Karteninhaber(s)

- Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass SIX vor Ablauf der Frist für die Ausübung meines Rücktrittsrechtes gem. § 8 FernFinG den Kreditkartenvertrag insofern erfüllt, dass SIX Zahlungen an Vertragsunternehmen leistet, von denen ich/wir Leistungen unter Verwendung der beauftragten Kreditkarte in Anspruch nehmen werde(n). Über meine/unsere damit verbundenen Verpflichtungen wurde(n) ich/wir unter 8 informiert.
- Ich/Wir stimme(n) ausdrücklich zu, dass SIX die im Kartenauftrag angegebenen personenbezogenen Daten – Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit, Adressen, E-Mail-Adresse – sowie meine/unsere Bonitätsdaten – Höhe der Verbindlichkeiten, Zahlungsverhalten, Mahnstufen, allfälliger Missbrauch von Zahlungsinstrumenten – an mein/ unser kontoführendes Kreditinstitut, an die bei der KSV1870 Information GmbH mit Sitz in 1120 Wien eingerichtete Konsumentenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes 1870 und an die Warnliste (eine als Informationsverbundsystem registrierte Datenbankanwendung für Banken, die Daten zu Privatpersonen bei unerlaubter Verwendung von Bankomat- oder

Kreditkarten enthält) sowie an die CRIF GmbH mit Sitz in 1150 Wien (eine österreichische Kreditauskunftei, für deutsche Staatsbürger alternativ SCHLFA mit Sitz in 65201 Wiesbaden) übermitteln. Zweck der Übermittlung ist die Überprüfung meiner/unsere Identität und Geschäftsfähigkeit, die Feststellung meiner/unsere Bonität und Zahlungsdisziplin und die Wahrung und der Schutz von Gläubigerinteressen. Ich/Wir ermächtige(n) mein/unsere kontoführendes Kreditinstitut gem. § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz und gem. § 8 Abs 1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 ausdrücklich, SIX Bankauskünfte über meine/unsere Bonität und die Deckung auf meinem/unsere Konto zu erteilen sowie sämtliche personenbezogenen Daten und Informationen, welche von mir/luns meinem/unsere kontoführenden Kreditinstitut im Rahmen der Geschäftsverbindung zur Erfüllung deren Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach FM-GwG bekannt gegeben wurden, und die zugehörigen Dokumente (insbesondere Kopien von Lichtbildausweisen und von zu diesem Zwecke befüllten Fragebögen) zu übermitteln, soweit diese für SIX zur Erfüllung deren Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach FM-GwG erforderlich sind. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unsere kontoführendes Kreditinstitut, SIX jede Änderung der oben angeführten Daten und Informationen zur Kenntnis bringt; ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass SIX das kontoführende Kreditinstitut und die Mitauftraggeber alle im Zusammenhang mit der Benützung und der Ausstellung der jeweiligen Kreditkarte erforderlichen Auskünfte an alle Kreditinstitute, die jeweilige Kreditkartenorganisation (MasterCard und/oder Visa) und an alle Akzeptanzstellen (Vertragsunternehmen), die an die Kreditkartenorganisation (MasterCard und/oder VISA) angeschlossen sind, erteilen; und dass Daten, die mich/luns betreffen, soweit dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung, insbesondere für den Geld- und Zahlungsverkehr, notwendig ist, verarbeitet und meinem/unsere kontoführenden Kreditinstitut sowie den angeschlossenen Kreditkartenorganisationen und Vertragsunternehmen übermittelt werden. Ich/Wir ermächtige(n) SIX gem. § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz und gem. § 8 Abs 1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 ausdrücklich, Versicherungsunternehmen die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Versicherungsunternehmen mir/luns Auskünfte zu den mit der Karte einhergehenden Versicherungsleistungen geben können. Als Vertragsgrundlage für die Versicherungsleistungen gelten die Versicherungsbedingungen für PayLife Black Karten, die ich/wir auf www.paylife.at erhalte(n).
- Ich stimme zu, dass ich automatisch einen PIN-Code (= persönliche Identifikationsnummer) und das Einmalpasswort (zur Registrierung für das 3D Secure Verfahren) jeweils in einer separaten Zusendung einige Tage nach Zustellung der Karte an die von mir angegebene (Korrespondenz-)Adresse erhalte.
- Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass SIX mich/luns über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 107 Telekommunikationsgesetz wie z. B. Telefon, Fax, E-Mail, SMS zu Werbezwecken kontaktiert. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.
- Ich/Wir erkläre(n) mich/luns mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die von SIX Payment Services (Austria) GmbH (kurz: SIX) herausgegebenen Kreditkarten (ACB) einverstanden.

6.

Pflichtfeld

- Ja, ich/wir bin/sind einverstanden, dass SIX mit mir/luns über die von mir/luns bekannt gegebene E-Mail-Adresse kommuniziert (z. B. Änderungen dieser Rahmenvereinbarung, der AGB, Kündigung o. Ä.).
- Nein – Anstelle der Zustellung per E-Mail wünsche(n) ich/wir, dass SIX mit mir/luns in Papierform kommuniziert.

Ort, Datum

X

Unterschrift Auftraggeber (Karteninhaber)

X

bei minderjährigem Karteninhaber: zusätzliche Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Vom kontoführenden Geldinstitut auszufüllen

Institutsvermerk **Hauptkarte**

1. Volljährigkeit ja nein

2. Girokonto seit _____

3. Girokontoverbindung seit mehr als 1 Jahr einwandfrei
(d. h. insbesondere keine Mahnung wegen Überziehungen) ja nein

4. Durchschnittliche monatliche Eingänge auf
dem Abrechnungskonto in Höhe von EUR _____

Telefonnummer für Rückfragen

Vor- und Nachname des zuständigen Sachbearbeiters

E-Mail-Adresse des zuständigen Sachbearbeiters

Geschäftsstellennummer (max. fünf Ziffern)

Es wird bestätigt, dass der Auftraggeber im Sinne des §6 Abs. 1 Z 1-5 und 7 FM-GwG bzw. Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 identifiziert wurde.

Ort, Datum, Geldinstitutsstempel und Unterschrift(en)

Vom kontoführenden Geldinstitut auszufüllen

Institutsvermerk **Zweitkarte**

1. Volljährigkeit ja nein

2. Girokonto seit _____

3. Girokontoverbindung seit mehr als 1 Jahr einwandfrei
(d. h. insbesondere keine Mahnung wegen Überziehungen) ja nein

4. Durchschnittliche monatliche Eingänge auf
dem Abrechnungskonto in Höhe von EUR _____

Telefonnummer für Rückfragen

Vor- und Nachname des zuständigen Sachbearbeiters

E-Mail-Adresse des zuständigen Sachbearbeiters

Geschäftsstellennummer (max. fünf Ziffern)

Es wird bestätigt, dass der Auftraggeber im Sinne des §6 Abs. 1 Z 1-5 und 7 FM-GwG bzw. Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 identifiziert wurde.

Ort, Datum, Geldinstitutsstempel und Unterschrift(en)

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die von SIX Payment Services (Austria) GmbH (kurz: SIX) herausgegebenen Kreditkarten

1. Begriffsbestimmungen:

- 1.1. SIX stellt aufgrund eines Auftrages für eine Hauptkarte eine ausschließlich auf den Namen des Auftraggebers lautende Privathauptkarte (Privathauptkarteninhaber) und/oder Zweitkarte zu einer Hauptkarte aus.
- 1.2. SIX stellt aufgrund eines Auftrages für eine Partnerkarte eine ausschließlich auf den Namen des Partnerkarteninhabers lautende Zusatzkarte zu einer Privathauptkarte (Partnerkarteninhaber) aus.
- 1.3. Der Begriff Karte in diesen AGB bezieht sich auf Privathauptkarten, Partnerkarten und Zweitkarten. Sämtliche dieser Karten sind Zahlungsinstrumente mit Kreditlinie.
- 1.4. Der Begriff Karteninhaber (kurz: KI) in diesen AGB bezieht sich auf Privathauptkarteninhaber (kurz: HKI), Zweitkarteninhaber (kurz: ZKI) und Partnerkarteninhaber (kurz: PKI). Die Bestimmungen dieser AGB gelten für alle KI sowie im Fall von Minderjährigen für den gesetzlichen Vertreter, der den Kartenauftrag unterfertigt hat.

2. Vertragsabschluss, Eigentum an der Karte:

- 2.1. Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz: Karte) an den KI zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenauftrag zu unterzeichnen. Dem KI wird eine persönliche Identifikationsnummer (kurz: PIN) in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt.
- 2.2. Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum von SIX. Ein Zurückbehaltungsrecht des KIs an der Karte ist ausgeschlossen.

3. Vertragsdauer und Beendigung:

- 3.1. **Vertragsdauer:**
Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.
- 3.2. **Erneuerung der Karte:**
SIX ist verpflichtet, dem KI eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen, wenn der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt, ausgenommen die Karte ist gemäß Punkt 10.2. gesperrt und/oder eine Vertragsbeendigung ist bereits ausgesprochen. Im Fall einer Sperrung erfolgt die Erneuerung der Karte nach Aufhebung der Sperrung, wenn die Gründe für die Sperrung weggefallen sind oder niemals vorgelegen haben.
- 3.3. **Austausch der Karte / der PIN:**
Wünscht der KI während der Gültigkeitsdauer einer Karte, aus welchem Grund auch immer, einen Austausch seiner Karte und/oder seiner PIN oder wird ein Austausch notwendig (z. B. wegen technischen Defekts, Sperrung o. Ä.), wird SIX ihm eine neue Karte und/oder eine neue PIN kostenfrei zustellen.

3.4. Beendigung:

- 3.4.1. **Auflösung durch den KI:**
Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von SIX gemäß Punkt 15.1. bekannt gegebenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kartenvertrag vom KI mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Mit dem Einlangen bei SIX wird die Kündigung oder sofortige Auflösung wirksam. Bestehende Verpflichtungen des KIs werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.
- 3.4.2. **Auflösung durch SIX:**
SIX ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung erfolgt in Papierform oder, sofern eine andere Form der Kommunikation als die Papierform mit dem KI ausdrücklich vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail). SIX ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen einziehen zu lassen, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Das liegt insbesondere dann vor, wenn der KI gegenüber SIX unrichtige Angaben hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögenslage gemacht hat und diese falschen Angaben die Basis für den Vertragsabschluss waren, die Vermögenslage des KIs sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass er seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber SIX länger als bloß kurzfristig nicht erfüllen kann, der KI trotz Mahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist oder wiederholt sonstige wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt hat.

3.4.3. Im Falle der Beendigung des Kartenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist das Jahresentgelt dem KI anteilig rückzuerstatten.

3.4.4. Mit der Vertragsauflösung endet die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen und sämtliche noch ausstehenden Beträge werden mit der nächsten Abrechnung fällig gestellt.

3.4.5. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich an SIX herauszugeben.

4. Rechte des KIs:

- 4.1. Die Karte darf ausschließlich von der Person benutzt werden, die auf der Karte als KI angegeben ist. Verwendung der Karte an Zahlungsterminals: Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z. B. Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines

Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken und Durchziehen der Karte beim Automaten/Kartenterminal und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder mit einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und ohne PIN-Eingabe). Die Bezahlung kann je nach Art des Grundgeschäftes und nach Art des Bezuges mit einem Höchstbetrag begrenzt sein. So sind zum Beispiel NFC-Zahlungen mit Höchstbeträgen gemäß Punkt 18.1. beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Akzeptanzstelle unterschiedlich sein können.

- 4.2. Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce). Dabei ist Punkt 5.3. auf jeden Fall zu beachten.
- 4.3. Verwendung der Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (z. B. Geldausgabeautomaten):

Der KI ist berechtigt, entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Karte vorzunehmen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen sowie den mit dem KI getroffenen Vereinbarungen ab. So sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit Höchstbeträgen gemäß Punkt 18.1. beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Geldausgabeautomat unterschiedlich sein können.

5. Pflichten des KIs:

- 5.1. Insofern die Anweisung durch Unterschrift des KIs erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KIs ändert nicht die Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.
- 5.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als
 - das Vertragsverhältnis aufrecht,
 - die Karte gültig und
 - er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 11. rechtzeitig zu erfüllen und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge trägt.

- 5.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg sollten möglichst nur in verschlüsselten Systemen durchgeführt werden, in denen Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden. Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren, (Verified by Visa bzw. MasterCard Secure Code) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger KI identifiziert.

Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos auf www.paylife.at möglich. Für die Nutzung des 3D Secure Verfahrens ist die Bekanntgabe der Mobiltelefonnummer und der E-Mail Adresse des KIs erforderlich. Allfällige aus dem SMS-Empfang entstehende Kosten hat der KI selbst zu tragen. Im Übrigen ist die Nutzung des Verfahrens kostenfrei. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter www.paylife.at/agb zu finden sind und anlässlich der Registrierung von KI akzeptiert werden müssen. Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich SIX vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird, insbesondere falls der KI sich nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat und der jeweilige Händler (Vertragspartner) die Transaktionsabwicklung über 3D Secure Verfahren anbietet. SIX wird dem KI in diesem Fall jedoch die Möglichkeit einräumen, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das 3D Secure Verfahren zu registrieren und die Transaktion danach durchzuführen.

- 5.4. Der KI ist zur Zahlung des Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/ Jahr eingepragt, ist das Jahresentgelt jeweils am 1.9. fällig).
- 5.5. SIX ist berechtigt, jederzeit Erhebungen über die Bonität des KIs durchzuführen. Der KI ist verpflichtet, SIX die für diese Erhebungen notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6. Anweisung, Blankoanweisungen:

- 6.1. Anweisung: Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines Vertragsunternehmens, so ist er verpflichtet, SIX unwiderruflich anzuweisen, den vom Vertragsunternehmen dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. SIX nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, SIX den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem Vertragsunternehmen) zu erheben.
- 6.2. Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw., falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, diese Bestätigung vornimmt (z. B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt) oder im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen auf elektronischem Weg das vom KI selbst gewählte

Password und die für den jeweiligen Zahlungsvorgang generierte mobile Transaktionsnummer (mobileTAN) eingibt oder den Leistungsbeleg unterfertigt oder bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht oder dem Vertragsunternehmen telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Zuname des KIs, Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).

- 6.3. **Blankoanweisungen:** Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der KI für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmens bei SIX eingereichten Betrages. Der KI hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der KI ist auf Verlangen von SIX zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der KI gegenüber SIX innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.
- Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z. B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

7. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem KI und dem Vertragsunternehmen:

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. SIX gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von SIX dem Vertragsunternehmen bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 11. zu begleichen.

8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der SIX:

- 8.1. SIX haftet nicht für die Weigerung eines Vertragsunternehmens, die Karte zu akzeptieren, oder die Nichtdurchführung einer Transaktion aufgrund technischer Störungen, außer dies ist durch ein grob schuldhaftes Fehlverhalten von SIX verursacht. Ab Eingang des Zahlungsauftrags bei SIX haftet SIX für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge verschuldensunabhängig.
- 8.2. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.
- 8.3. **Haftungsbeschränkung:** SIX haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Personenschäden unbeschränkt. Im Fall von leicht fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KI regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

9. Obliegenheiten und Haftung des KIs:

- 9.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 9.2. Der KI ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:
 - die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsame erlangen können;
 - die gemeinsame Verwahrung von Karte und PIN;
 - die Aufzeichnung der PIN auf der Karte;
 - die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
 - die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das Vertragsunternehmen und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

- 9.3. Sobald der KI Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies SIX unverzüglich anzuzeigen, wobei die PIN Mitarbeitern von SIX nicht bekannt gegeben werden darf. Für diese Anzeige stellt SIX eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (Punkt 10.1.).

- 9.4. Stellt der KI fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so hat er SIX unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzug, nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung dieses Zahlungsvorganges von SIX verlangt (Rügeobliegenheit). Die Frist für den KI zur Unterrichtung der SIX zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift. Andere Ansprüche des KIs gegen SIX oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.

- 9.5. **Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:** SIX hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, nachdem SIX Kenntnis davon erlangt hat, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Richtigstellung der Abrechnung zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von SIX bereits eingezogen oder

- 9.5.1. **Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:** SIX hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, nachdem SIX Kenntnis davon erlangt hat, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Richtigstellung der Abrechnung zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von SIX bereits eingezogen oder

vom KI bezahlt, so ist SIX verpflichtet, diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein SIX bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

9.5.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobileTAN), so ist der KI SIX zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der SIX infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,00 beschränkt. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen SIX und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

9.5.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte SIX angezeigt hat, so ist Punkt 9.5.2. nicht anzuwenden, es sei denn, dass der KI betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls SIX der Verpflichtung sicherzustellen, dass der KI jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

10. Sperre der Karte:

10.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des Punktes 9.3. ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt SIX die international erreichbare Sperrnummern +43 (0)1 717 01- 4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. SIX ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte zu sperren.

10.2. SIX ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Kls zu sperren, wenn

10.2.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,

10.2.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seinen gegenüber SIX aus der Verwendung der Karte oder Kartendaten entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der KI trotz Mahnung wiederholt mit der Begleichung der Forderungen in Verzug ist, oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde.

10.3. SIX informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre schriftlich oder, bei vereinbarter Kommunikation per E-Mail, per E-Mail über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn dem gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, dass die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte sowie für den Fall, dass die Kartensperre auf Wunsch des Kls erfolgte.

Wurde eine Karte in den Fällen des Punktes 10. von SIX gesperrt, hat der KI jederzeit die Möglichkeit, die Aufhebung der Sperre oder die Ausstellung einer neuen Karte zu beantragen, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben.

10.4. Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen für den KI kostenlos.

10.5. Wurde die Karte gesperrt, so sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen, womit der KI einverstanden ist.

10.6. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an SIX zu senden.

11. Abrechnung:

11.1. Hat der KI innerhalb des letzten Abrechnungszeitraumes Leistungen mit der Karte in Anspruch genommen, erhält er zumindest einmal pro Monat eine Abrechnung über diese Leistungen.

Der KI kann für die Übermittlung der Monatsabrechnung zwischen der Zusendung in Papierform oder der Zugänglichmachung als Download auf der Homepage my.paylife.at samt entsprechender Benachrichtigung (per E-Mail an die zuletzt vom KI bekanntgegebene E-Mail-Adresse) über die Verfügbarkeit der Abrechnung wählen. Sofern der KI eine Zusendung der Monatsabrechnung in Papierform verlangt, ist SIX berechtigt, dafür einen angemessenen Kostenersatz in Rechnung zu stellen (Punkt 18.10.). SIX ist nicht berechtigt, diesen Kostenersatz in Rechnung zu stellen, wenn der KI angibt, dass er über keine Einrichtungen verfügt, um sich Zugang zur Homepage von SIX zu verschaffen. Besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB mit dem KI bereits ein aufrechtes Vertragsverhältnis, so kommt die jeweils bisher vereinbarte Übermittlungsart zur Anwendung. Der KI kann jederzeit verlangen, dass die jeweilige Übermittlungsart geändert wird. Nach Einlangen seines Änderungsantrages wird binnen einer Woche die Monatsabrechnung künftig auf die jeweils andere Übermittlungsart mitgeteilt oder zugänglich gemacht.

11.2. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird zu dem in der Abrechnung angegebenen Termin (Einziehungstermin) mittels Lastschrift eingezogen. Der KI beauftragt SIX, den Rechnungsbetrag samt Verzugszinsen und Entgelten sowie das Jahresentgelt von dem von ihm angegebenen Bankkonto einzuziehen und verpflichtet sich, für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in Punkt 18.2. bestimmt ist. Falls bei Geldausgabautomaten Gebühren des Geldausgabautomatenbetreibers anfallen, sind diese vom KI zu tragen. Er erklärt sich mit der Bezahlung dieses Entgelts und der Verrechnung

über die Kartenabrechnung einverstanden. Der KI verpflichtet sich, jede Änderung seiner Bankverbindung SIX sofort bekannt zu geben und seiner Bank einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften im Sinne des Punktes 5.2. für das neue Konto zu erteilen.

11.3. Für die Zurverfügungstellung einer Kopie der Abrechnung sowie einer Kopie des Leistungsbelegs zu einer in der Abrechnung enthaltenen Zahlungstransaktion ist SIX berechtigt, Entgelte gemäß Punkt 18.8. und 18.9. in Rechnung zu stellen.

12. Fremdwährung:

Die Rechnungslegung durch SIX (Punkt 11.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigten SIX, ein Manipulationsentgelt gemäß Punkt 18.4. in Rechnung zu stellen.

Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird sein Konto in Euro belastet. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht SIX als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von MasterCard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechsellkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Sollte kein MasterCard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zu Verfügung gestellte (auf www.paylife.at veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen

- 1% für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
- 1,5% für alle anderen Währungen.

Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von SIX auf der Homepage www.paylife.at veröffentlicht. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen Vertragsunternehmen bei SIX eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei SIX einlangt, dies aber nach Geschäftschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Die Abrechnung enthält Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Homepage www.paylife.at kann der KI auch den Wechselkurs am Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

13. Zahlungsverzug:

Gerät der KI mit der Bezahlung der Abrechnung in Verzug, so ist SIX berechtigt,

- den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Spesen gemäß Punkt 18.3. für jede Rücklastschrift sowie, im Fall des schuldhaften Verzugs, Kosten der Mahnungen gemäß Punkt 18.7. sowie
- Verzugszinsen vom jeweils aushaftenden Betrag, deren Höhe in Punkt 18.6. geregelt ist, zu fordern. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag, der dem Tag der jeweiligen Abrechnung (Rechnungsdatum) folgt. Die Zinsen werden monatlich zum Zeitpunkt der Abrechnung für einen Berechnungszeitraum, der jeweils einen Tag nach der vorangegangenen Abrechnung beginnt und mit dem Tag der nächsten Abrechnung endet, tageweise berechnet, kapitalisiert und angelastet. Einlangende Zahlungen des Kls werden zuerst auf Zinsen, dann auf Kosten und dann auf Kapital angerechnet.

14. Partner-/Zweitkarten:

14.1. Werden zur Hauptkarte Partnerkarten ausgeben, so haften der HKI und der PKI solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Partnerkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze. Dies gilt auch, wenn die Partnerkarte entsprechend dem Kreditkartenauftrag über ein anderes Bankkonto als die Hauptkarte abgebucht wird.

14.2. Der HKI ist berechtigt, die Partnerkarte betreffende Erklärungen ohne Zustimmung des PKI rechtswirksam SIX gegenüber abzugeben. Dies ändert jedoch nichts an der solidarischen Haftung des HKI für Verbindlichkeiten, die der PKI nach Zugang einer derartigen Erklärung bei SIX eingegangen ist (im Fall einer Vertragsbeendigung gilt dies bis zu deren Wirksamkeit); die solidarische Haftung besteht auch für den Fall weiter, dass der Hauptkartenvertrag, nicht aber der Partnerkartenvertrag, aufgelöst wurde. In einem solchen Fall wird SIX den Partnerkartenvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt 3.4.2. gegenüber dem HKI und dem PKI kündigen.

14.3. Wenn SIX den Hauptkartenvertrag beendet, wird SIX auch den Partnerkartenvertrag beenden.

14.4. Die Kündigung eines Hauptkartenvertrags hat automatisch die zeitgleiche Umwandlung eines nicht gekündigten Zweitkartenvertrages in einen Hauptkartenvertrag samt entsprechender Änderung der Entgelte zur Folge, wenn dieser nicht auch gekündigt ist. Hierüber wird der KI von SIX unverzüglich informiert.

15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte:

15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs werden dem KI in Papierform an die von ihm selbst gegenüber SIX zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der KI mit SIX ausdrücklich die Korrespondenz per E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen der Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der KI nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, wenn solche Änderungen aufgrund neuer Gesetze oder Rechtsprechung oder technischer Innovationen (z. B. neue Kartenprodukte, neue Kartenfunktionen) notwendig oder aus Gründen der Sicherheit des

Betriebes eines Kreditkartenunternehmens geboten sind, und dadurch die Hauptleistungspflichten von SIX aus dem Kreditkartenvertrag nicht mehr als geringfügig eingeschränkt werden. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kls, die entweder schriftlich an SIX Payment Services (Austria) GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, SIX ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen (vgl Punkt 3.4.2.). Dasselbe Kündigungsrecht von SIX besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Kls gegen die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15.2. Änderungen der Entgelte, Wechselkurse und Zinssätze werden (soweit nicht ein Fall von Punkt 15.4. vorliegt) dem KI in Papierform an die von ihm selbst gegenüber SIX zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der KI mit SIX ausdrücklich die Korrespondenz per E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der KI nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, sofern die Erhöhung von Entgelten höchstens 10% des zuletzt gültigen Entgelts beträgt. Die Reduzierung von Entgelten, Wechselkursen und Zinssätzen ist unbeschränkt möglich. Darüberhinausgehende Änderungen der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kls, die entweder schriftlich an SIX Payment Services (Austria) GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, SIX ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen (vgl Punkt 3.4.2.). Dasselbe Kündigungsrecht von SIX besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Kls gegen die Entgeltänderungen.

15.3. SIX verpflichtet sich, bei Übersendung der Änderungen schriftlich auf die Zwei-Monats-Frist, deren Beginn und auf die Auslegung des Verhaltens des Kls bzw. die Notwendigkeit ausdrücklicher Zustimmung hinzuweisen. Dabei ist dem KI bekannt zu geben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist unter den in Punkt 15.1. bzw. 15.2. genannten Voraussetzungen zur Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen führt. SIX verpflichtet sich, den KI darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, den Kreditkartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Abweichend von Punkt 15.1. bis 15.3. ist SIX berechtigt, Änderungen von Wechselkursen oder Zinssätzen gemäß Punkt 18.5. und 18.6. ohne vorherige Benachrichtigung des Kls anzuwenden, wenn sich der Referenzwechsellkurs gemäß Punkt 18.5. oder Referenzzinssatz gemäß Punkt 18.6. ändern.

16. Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Kls:

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation per E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse SIX in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich oder per E-Mail) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber SIX nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von SIX gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI SIX bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei SIX in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. SIX behält sich bei durch Verschulden des Kls verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 16.) die Ermittlung der Adresse des Kls vor (gegen Verrechnung eines Entgelts gemäß Punkt 18.11. je Ermittlungsversuch). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse unberührt.

17. Anzuwendendes Recht:

17.1. Es gilt österreichisches Recht.

17.2. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere Stadt, vereinbart.

17.3. Bei Verträgen, die mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

18. Zinsen, Entgelte, Kostenersatz, Betrags- und Haftungsgrenzen:

18.1. Höchstgrenzen gemäß Punkt 4.1. im Inland:
Bargeldabhebung: EUR 1.200,00
(für jeweils sieben Tage)
NFC-Zahlung (ohne PIN-Eingabe): grundsätzlich EUR 25,00 pro Transaktion, es sei denn, dass einzelne Händler höhere Beträge akzeptieren.

18.2. Bargeldauszahlungsentgelt gemäß Punkt 11.: 3,3 %, mindestens EUR 3,50

18.3. Rücklastschriftspesen gemäß Punkt 13.: die jeweils in Rechnung gestellten Bankspesen zuzüglich eines Bearbeitungsentgelts von EUR 3,00

18.4. Manipulationsentgelt gemäß Punkt 12.: 1,65 %

18.5. Referenzwechsellkurs gemäß Punkt 12.:
Fremdwährungskurs von MasterCard, in Ermangelung eines solchen: jener von OANDA Corporation

18.6. Verzugszinssatz gemäß Punkt 13.: 10% über dem jeweiligen Basiszinssatz (= Referenzzinssatz) der Oesterreichischen Nationalbank
Mahnspesen gemäß Punkt 13.:
Bei einer offenen Forderung bis zu EUR 100,00: EUR 6,00
von EUR 101,00 bis zu EUR 500,00: EUR 12,00
von EUR 501,00 bis zu EUR 1.000,00: EUR 18,00

- | | | | | | | |
|--------|--|-----|-------|--|---|--|
| 18.8. | über EUR 1.001,00:
Entgelt für Kopie der Abrechnung
gemäß Punkt 11.: | EUR | 24,00 | Regel eine entsprechende Information am Automaten vor
Durchführung der Transaktion, wobei SIX auch darauf
keinen Einfluss hat. | 19.5. | Technische Störungen, die auftreten, bevor der Auftrag
bei SIX eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu
führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden
können. Solche technischen Störungen sowie die
Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer
Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen
können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag SIX nicht
zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang
ausgelöst wird und keine Zahlung durch SIX erfolgt.
SIX kann die jederzeitige Verfügbarkeit und
Funktionstüchtigkeit von Geldausgabeautomaten nicht
zusichern. |
| 18.9. | Entgelt für Kopie des Leistungsbelegs
gemäß Punkt 11.: | EUR | 1,50 | 19.2. | Die Höchstbeträge für Barauszahlungen und NFC-
Zahlungen (kontaktlos) können je nach Land und/oder
Geldausgabeautomaten unterschiedlich sein. SIX hat
darauf keinen Einfluss und empfiehlt, sich insbesondere
vor Auslandsreisen zu informieren. | |
| 18.10. | Kostensersatz für Übermittlung der Monatsabrechnung
in Papierform gemäß Punkt 11.1.
(ab 01.08.2017): | EUR | 3,50 | 19.3. | Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland),
die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn
sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage
eines Lichtbildausweises). SIX empfiehlt daher, neben
der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. SIX
rät insbesondere bei Auslandsreisen, neben der Karte
zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen. | |
| 18.11. | Entgelt für Adressenermittlungen
gemäß Punkt 16.: | EUR | 1,10 | 19.4. | Die Kreditkarte kann im Internet bei Händlern nicht zur
Zahlung verwendet werden, wenn diese die Abwicklung
über das 3D Secure Verfahren als sicheres System
verlangen und sich der KI noch nicht für das 3D Secure
Verfahren registriert hat. | |
| 18.12. | Der KI hat die Kosten für die Benutzung von
Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen. | EUR | 3,30 | | | |
- 19. Warnhinweis:**
19.1. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa Geldausgabeautomaten). SIX hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren. Bei Geldausgabeautomaten erfolgt in der

Fassung Juli 2016

Besondere Geschäftsbedingungen für den von SIX Payment Services (Austria) GmbH (kurz: SIX) angebotenen Dienst „Info SMS“

Präambel

Die „Info SMS“ dient dem Karteninhaber (kurz: KI) als zusätzliches Sicherheitselement und zur schnellen Information über seine mit der Kreditkarte (kurz: Karte) bei Vertragsunternehmen von SIX in Anspruch genommenen Waren- und Dienstleistungen. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (kurz: BGB) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die von SIX herausgegebenen Kreditkarten (kurz: AGB) in der jeweils geltenden Fassung, die dem zwischen dem KI und SIX geschlossenen Kreditkartenvertrag zugrunde liegen. Die BGB regeln ausschließlich die Nutzung des von SIX angebotenen Dienstes „Info SMS“. Die unentgeltlichen Informationspflichten nach dem Zahlungsdienstegesetz, die Geltung der AGB und der Informationen gemäß § 26 iVm § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß §§ 5 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) iVm § 26 ZaDiG bleiben davon unberührt.

1. Registrierung:

Die Registrierung des KIs erfolgt auf dem Kartenauftrag, online auf der Website my.paylife.at oder mit einem gesonderten Formular. Der KI kann dieses Formular bei seinem kontoführenden Kreditinstitut beziehen. Dieses Formular hat der KI ausgefüllt in Papierform oder online an SIX zu übermitteln. Der KI hat neben seinen persönlichen Daten zwingend eine gültige Mobiltelefonnummer anzugeben, an die die „Info SMS“ versendet wird.

2. Vertragsdauer und Beendigung:

2.1. Vertragsdauer:

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.2. Beendigung:

2.2.1. Auflösung durch den KI:

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für die Auflösung ist kein Grund oder die Einhaltung einer besonderen Form erforderlich. Der KI kann seine Erklärung schriftlich (auch per E-Mail) oder telefonisch an SIX übermitteln. SIX stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung.

2.2.2. Mit dem Einlangen bei SIX wird die Auflösung

des Vertragsverhältnisses wirksam. Bestehende Verpflichtungen des KIs werden dadurch nicht berührt und sind zu erfüllen, insbesondere bewirkt die Auflösung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ nicht auch eine Auflösung oder Beendigung des Kreditkartenvertrages. Umgekehrt endet das Vertragsverhältnis „Info SMS“ automatisch bei Ende des Kreditkartenvertrages.

2.2.3. Auflösung durch SIX:

Das Vertragsverhältnis erlischt mit Beendigung des Kreditkartenvertrages oder mit Einstellung des Dienstes „Info SMS“.

3. Rechte des KIs:

- 3.1. Der KI erhält nach einer durchgeführten Zahlungstransaktion (kurz: Transaktion) mit seiner Karte bei einem Vertragsunternehmen oder nach einer Bargeldbehebung mit seiner Karte bei einem Geldausgabeautomaten eine „Info SMS“, sofern die

vorgenommene Transaktion online autorisiert (z. B. bei Transaktionen über EUR 150,00) wurde. Erfolgte keine Online-Autorisierung, ist ein Versand der „Info SMS“ nicht möglich.

- 3.2. Mit der „Info SMS“ wird dem KI die Höhe der vorgenommenen Transaktion mitgeteilt. Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, dass bei einzelnen Vertragsunternehmen (z. B. Hotels, Autovermietungen) der in der „Info SMS“ genannte Betrag vom tatsächlich abgebuchten Betrag abweicht, da vom Vertragsunternehmen eine Vorautorisierung vorgenommen wurde. Der tatsächlich abgebuchte Betrag wird auf der Monatsabrechnung in Euro ausgewiesen.

- 3.3. Sollte das Mobiltelefon des KIs zum Zeitpunkt des Versandes ausgeschaltet sein oder kein Netzzugang bestehen, wird – abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber – die „Info SMS“ nach Einschalten des Mobiltelefons bzw. erneutem Netzzugang übermittelt.

4. Pflichten des KIs:

- 4.1. Der KI ist zur Zahlung des monatlichen Entgeltes gemäß Punkt 10.1. der BGB verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, wird das monatliche Entgelt auf der Monatsabrechnung unter der Bezeichnung „Info SMS“ ausgewiesen und ist zusammen mit dieser zur Zahlung fällig.
- 4.2. Erhält der KI eine „Info SMS“, obwohl er seine Karte nicht verwendet hat, kann dies auf eine missbräuchliche oder sonstige nicht autorisierte Verwendung der Karte hinweisen. In diesem Fall wird dem KI empfohlen, seiner Verpflichtung gemäß § 36 Abs 2 ZaDiG nachzukommen und den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte unverzüglich SIX anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat. SIX stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung. Die Berichtigungsansprüche des KIs gemäß Punkt 9.4. der AGB bleiben davon unberührt.

5. Haftung von SIX für Verfügbarkeit:

- 5.1. Unbeschadet der Haftung von SIX gemäß Punkt 8. der AGB nimmt der KI zur Kenntnis, dass SIX keinen Einfluss

auf die technischen Funktionen der in den Versand der „Info SMS“ eingebundenen Unternehmen (z. B. Netzbetreiber) hat und deshalb nicht in der Lage ist, technische Störungen in diesen Bereichen zu verhindern.

- 5.2. Die Auswahl des Mobilfunkbetreibers obliegt ausschließlich dem KI.

6. Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte:

Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges sowie der Entgelte werden dem KI an die von ihm selbst SIX zuletzt bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse) zur Kenntnis gebracht. Diese Verständigung hat in Papierform oder, sofern dies vorher mit dem KI vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail) zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes 15. der AGB sinngemäß.

7. Änderung der Mobiltelefonnummer:

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer SIX schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Die Bestimmung des Punktes 16. der AGB bleibt hiervon unberührt.

8. Unentgeltliche Informationspflichten von SIX:

Durch diese Art der Kommunikation werden die unentgeltlichen Informationspflichten von SIX gegenüber dem KI, die sich aus dem Zahlungsdienstegesetz und den AGB ergeben, nicht eingeschränkt.

9. Anzuwendendes Recht:

Es gilt österreichisches Recht.

10. Entgelte und Kostenersatz:

- 10.1. Monatliches Entgelt gemäß Punkt 4.1. EUR 1,00. Für KI der PayLife Black und PayLife Platinum MasterCard ist das Service „Info SMS“ unentgeltlich.
- 10.2. Der KI hat die Kosten für die Benutzung seines Mobiltelefons (inklusive allfälliger Roaming-Kosten bei Erhalt der „Info SMS“ im Ausland) selbst zu tragen.

Fassung Juli 2016